

**BERICHT ÜBER DIE  
PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER ABWICKLUNG  
BEZÜGLICH DER AUFSTELLUNG VON SITZMÖBEL IN DER  
INNSTRASSE SOWIE DER VERFÜGUNGSMITTEL DER JAHRE 2018  
BIS 2020**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Abwicklung bezüglich der Aufstellung von Sitzmöbel in der Innstraße sowie der Verfügungsmittel der Jahre 2018 bis 2020 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.04.2022 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.01.2022, ZI. KA-13545/2021, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

**1 Prüfauftrag**

**Prüfkompetenz**

Gemäß § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) hat die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck im Rahmen der ihr in § 74 Abs. 2 und 3 leg. cit. zugeschriebenen Prüfzuständigkeit eine Prüfung dann durchzuführen „wenn dies der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Kontrollausschuss beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister verlangt. Im Übrigen hat der Leiter der Kontrollabteilung zu bestimmen, welche Prüfungen durchzuführen sind, sowie Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festzulegen“.

In der 4. Sitzung des Kontrollausschusses der Stadt Innsbruck des Jahres 2021 – konkret am 02.06.2021 – wurde folgender Antrag vom Ausschuss-Vorsitzenden mittels einstimmigen Beschluss angenommen:

*„Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck wird vom Kontrollausschuss der Stadt Innsbruck gemäß § 51 Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) unverzüglich damit beauftragt, sämtliche Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen, Absprachen, Geldflüsse, etc. im Zusammenhang mit der Aufstellung der Sitzmöbel St. Nikolaus, Gehsteigverbreiterung Innstraße, zwischen dem Bürgermeister bzw. dem Büro des Bürgermeisters und dem Verein „Wir am Inn – Stadtteil- und Wirtschaftsverein St. Nikolaus und Mariahilf“ zu prüfen und dem Gemeinderat zu berichten.“*

Der oben zitierte Prüfauftrag wurde vom Leiter der Kontrollabteilung im Sinne eines wirtschaftlichen Einsatzes der Personalressourcen ausgedehnt, wobei die Ausgaben des Unterabschnittes 070000 – Verfügungsmittel (inkl. freiwilliger Sozialaufwand) in den städtischen Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 bis 2020 einer Einschau unterzogen wurden..

**Prüfungsschwerpunkte** Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- rechtliche Grundlagen,
- budgetäre Voraussetzungen und auf
- getätigte Auszahlungen

gelegt.

**Gender-Hinweis** Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

**Hinweis auf Daten aus öffentlichen Verzeichnissen** Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Zentrales Vereinsregister, Firmenbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (z.B. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.

## 2 Vorbemerkungen

**Handlungsstränge**

Im nachfolgenden Bericht wurde der Prüfauftrag des Kontrollausschusses in einem eigenen Kapitel abgearbeitet. Zumal die in diesem Abschnitt betroffenen Auszahlungen von insgesamt € 6.000,00 aus dem Bereich der Verfügungsmittel stammten und somit in dieser Hinsicht mit dem ausgedehnten Prüfauftrag (des Leiters der Kontrollabteilung) übereinstimmten, hat die Kontrollabteilung die rechtlichen Grundlagen bzw. Beschlüsse der Stadt Innsbruck im Zusammenhang mit den Verfügungsmitteln als inhaltlich übergreifenden Handlungsbogen im Bericht vorangestellt.

## 3 Rechtliche Grundlagen

**Grundsätze für Veranschlagung, Gebarung und Verrechnung von Verfügungsmitteln**

Die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung von Verfügungsmitteln und Mitteln für freiwilligen Sozialaufwand bilden die „Grundsätze für die Veranschlagung, Gebarung und Verrechnung von Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln in den Haushalten der Länder“ – einvernehmlich festgelegt mit dem Präsidenten des Rechnungshofes von der Landeshauptmännerkonferenz am 10. Juni 1981 – deren sinngemäße Anwendung für die Stadt Innsbruck der Gemeinderat am 30.05.1996 beschlossen hat.

**Interpretationsrichtlinie v. 29.03.1999**

Mit Verfügung vom 29.03.1999 hat der damalige Bürgermeister eine ergänzende „Interpretationsrichtlinie“ erlassen, mit welcher Repräsentationsausgaben, Verfügungsmittel, freiwilliger Sozialaufwand (entspricht freiwilligen Sozialleistungen) sowie Amtspauschalien definiert, die Mittelverwendung exemplarisch angeführt und deren Verbuchung im städtischen Haushalt festlegt wurde.

## Definition von Verfügungsmitteln

Demgemäß sind unter Verfügungsmitteln u.a. jene vom Gemeinderat beschlossenen Budgetmittel zu verstehen, über die der Bürgermeister oder andere Organe ohne weiteres, d.h. ohne weiteren Beschluss eines Gremiums, verfügen können und die zur Deckung der Aufwendungen dienen

- die sich aus der Führung des Amtes des Verfügungsberechtigten Organwalters ergeben, wie bspw. Spenden, kleine Einladungen, Ehrenkarten, Trinkgelder und Blumenspenden,
- sonstige Spenden und Gaben ähnlicher Natur und
- karitative Zuwendungen.

Ebenfalls sind über Verfügungsmittel Bewirtungen abzurechnen, wenn es sich um aus der Geschäftsführung anlassbezogene und zweckmäßige Ausgaben für Dritte oder auch Bedienstete handelt, die an den Bezug habenden Verwaltungsvorgängen beteiligt sind.

Ausdrücklich nicht zu den Verfügungsmitteln zählen Personal- und Reisespesen.

## Verbuchung

Die Veranschlagung im städtischen Haushalt hätte gemäß Interpretationsrichtlinie grundsätzlich unter dem Ansatz 070 Verfügungsmittel der Gruppe 729 Sonstige Aufwendungen auf die Posten 729000 für Bürgermeister und 729100 für amtsführende Stadträte zu erfolgen. In diesem Zusammenhang war jedoch festzustellen, dass seit dem Jahr 2017 die Verbuchung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters auf die Posten 729000 und 729200 und jener der Vizebürgermeister und Stadtsenatsmitglieder auf die Posten 729210 bis 729295 erfolgte. Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, im Zuge einer künftig allfälligen Überarbeitung der Interpretationsrichtlinie auch eine entsprechende Anpassung an die tatsächliche Buchungspraxis vorzunehmen.

## Formale Erfordernisse

Die im Jahr 1981 vereinbarten und vom Gemeinderat 1996 verbindlich erklärten „Grundsätze“ legen fest, dass Ausgaben zu Lasten der Verfügungsmittel grundsätzlich einer schriftlichen Anweisung sowie eines schriftlichen Beleges bedürfen. Für Ausgaben wie bspw. Trinkgelder oder Spenden, für welche eine Quittung des Empfängers nicht üblich ist, ist vom Geldgeber ein Ersatz-/Eigenbeleg zu erstellen. Dieser hat neben dem Zeitpunkt und der Höhe des Geldbetrages auch den Zweck, jedoch nicht die Begründung der Ausgabe auszuweisen und ist durch den Verfügungsberechtigten per Unterschrift zu bestätigen.

## Freiwilliger Sozialaufwand

Freiwilligen Sozialaufwand bzw. freiwillige Sozialleistungen stellen gemäß Interpretationsrichtlinie Ausgaben für Bedienstete aus Anlass von Betriebsausflügen, Weihnachtsfeiern, Ehrungen und dergleichen dar, die nicht auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruhen.

Davon umfasst sind u.a. Beihilfen, Vergütungen und Zuschüsse an Gemeindebedienstete für Ausbildungszwecke in Form von

Fahrtkosten, Internatskosten oder Kursbeiträgen, Reisebeihilfen oder auch Krankengeldzuschüsse.

Die Veranschlagung hat in der Gruppe 590 Freiwillige Sozialleistungen des Ansatzes 070 Verfügungsmittel zu erfolgen.

Die Auszahlung muss nicht zwingend an die Begünstigten, sondern kann auch an Dritte erfolgen, wenn deren Leistungen in Anspruch genommen wurden (bspw. bei einem Lokalbesuch). Begünstigte von Sozialleistungen können dabei auch Angehörige von aktiv Bediensteten sein (bspw. im Rahmen von Feiern)

#### 4 Prüfauftrag Sitzbänke

---

##### Allgemeines

Zumal beim gegenständlichen Prüfauftrag nach Einschätzung der Kontrollabteilung mehrere sich zeitlich überschneidende Sachverhalte relevant waren, hat die Kontrollabteilung die aus ihrer Sicht maßgeblichen Prüffelder in zwei Bereiche unterteilt. Einerseits die Auszahlung der prüfungsrelevanten finanziellen Mittel und andererseits den internen Ablauf und die (u.a. behördliche) Abwicklung im Stadtmagistrat im Zusammenhang mit der Aufstellung der Sitzbänke.

#### 4.1 Auszahlungen der finanziellen Mittel

---

##### Subventionsansuchen

Der Verein „WIR am Inn Stadtteil- und Wirtschaftsverein St. Nikolaus und Mariahilf“ (kurz: „Wir am Inn“) stellte beim Referat Wirtschaft und Tourismus der Magistratsabteilung IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung einen Subventionsantrag, der mit 26.10.2020 datiert war.

Die Projektbeschreibung des Subventionsansuchens ging dabei von einer Bespielung des „Boulevard St. Nikolaus im Advent“ des Jahres 2020 aus. Die Gesamtkosten (entsprachen laut den vorliegenden Unterlagen auch der erbetenen Subvention durch die Stadt Innsbruck) dieses Vorhabens umfassten € 29.000,00 und beinhalteten neben den Sitzbänken weitere Schwerpunkte (eine Weihnachtsbeleuchtung, eine Klanginstallation, eine Kooperation mit einem Radiosender, Verkaufsstände und ein Ringelspiel). Eine detaillierte Zuordnung der Gesamtkosten auf die einzelnen Projektbestandteile war aus den übermittelten Unterlagen des Vereins nicht ersichtlich und laut dem fachlich zuständigen Referat Wirtschaft und Tourismus dem Subventionsansuchen nicht beigelegt.

Mittels der Niederschrift des gemeinderätlichen Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus vom 09.11.2020, welcher die thematisch entsprechenden Subventionsanträge vorberatend behandelt, war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass das obige Ansuchen nicht auf der Tagesordnung der Ausschuss-Sitzung stand. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ wurde aber auf den „neuen“ Verein eingegangen und betont, dass die Proponenten der jeweiligen Vereine in Anpruggen miteinander reden, kooperieren und schließlich bei der Umsetzung von Projekten gemeinsam vorgehen müssen.

Finanzielle Zusage  
seitens BdB und  
Auszahlung der  
finanziellen Mittel

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung übermittelte das Büro des Bürgermeisters Unterlagen bezüglich der finanziellen Zusage an den oben genannten Verein, wobei bereits aus einer Anfragebeantwortung im Gemeinderat vom 22.04.2021 (Zl. GfGR/53/2021) hervorging, dass die schriftliche Zusage in Höhe von je € 3.000,00 am 04.11.2020 für den Ankauf und die Produktion von (zwei mal zwei) Bänken aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters erfolgte (siehe Beantwortung Zl. GfGR/53/2021 Frage 3,4 und 6). Des Weiteren wurde in der Beantwortung aufgezeigt, dass sich die Sitzbänke im Eigentum des Vereins „Wir am Inn“ befanden und lediglich die Aufstellung der Bänke durch die Stadt Innsbruck durchgeführt worden war.

Die finanzielle Zusage vom 04.11.2020 lag der Kontrollabteilung vor. In einem E-Mail des Büros des Bürgermeisters (kurz BdB) an den Verein „Wir am Inn“ bezog sich eine Dienstnehmerin des BdB auf eine Rücksprache mit dem Bürgermeister, der eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf / die Produktion von Sitzbänken von Seiten des BdB gewährt. Die finanzielle Zusage erfolgte somit vor dem Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus vom 09.11.2020.

In dem Schriftverkehr wurde des Weiteren von der städtischen Dienstnehmerin darauf hingewiesen, dass die Unterstützung eine Gesamthöhe von € 6.000,00 beträgt und um Zustellung von jeweils zwei getrennten Rechnungen an das Büro des Bürgermeisters in der Maximalgesamthöhe von jeweils € 3.000,00 erbeten wurde.

Darüber hinaus wurde vom BdB ersucht, bei den Bänken auf die finanzielle Unterstützung der Stadt Innsbruck hinzuweisen.

Am 09.11.2020, also fünf Tage nach der finanziellen Zusage durch das BdB, bzw. am Tag des gemeinderätlichen Ausschusses, stellte der Verein „Wir am Inn“ einen Antrag auf Bewilligung nach § 82 StVO für die Aufstellung von 14 Sitzbänken á ca. 1,6 m<sup>2</sup> und einer historischen Seifenpresse (ca. 1,6 m<sup>2</sup>) im Bereich des Gehsteigs der Innstraße zwischen Hausnummer 1 bis 49. Weitere Projektbestandteile, die beim Subventionsansuchen noch Erwähnung fanden, waren beim Antrag auf Bewilligung nach § 82 StVO nicht mehr angeführt. Angesucht wurde für die Aufstellung der Bänke und der Seifenpresse ab dem 01.12.2020.

Schlussendlich wurden zwei Rechnungen (Honorarnoten) vom Verein „Wir am Inn“ (adressiert an das BdB) mit Datum 12.11.2020 übermittelt. Eine Rechnung in Höhe von € 3.000,00 bezog sich dabei auf den Ankauf von zwei Sitzbänken und eine weitere auf die Produktion von zwei Sitzbänken in Höhe von € 3.000,00. Ferner wurde auf den Rechnungen zugesichert, dass die Sitzbänke mit dem Hinweis der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Innsbruck versehen werden.

Die beiden Rechnungen in Höhe von insgesamt € 6.000,00 wurden am 16.11.2020 im städtischen Rechnungswesen auf dem Konto 729000 – sonstige Ausgaben im Unterabschnitt 070000 – Verfügungsmittel

gebucht und am 09.12.2020 von der Leiterin des BdB angeordnet. Die Auszahlung der gesamten Rechnungssumme erfolgte am 10.12.2020.

#### Verfügunqsmittel in der VRV - Empfehlung

Eine budgetäre Thematik – jedoch aus Sicht der Kontrollabteilung gleichzeitig eine wesentliche Aussage – betraf die Regelung der VRV 2015 bezüglich der Verfügungsmittel. Demnach waren unter Verfügungsmittel jene Budgetmittel zu verstehen, über die der Bürgermeister ohne weiteren Beschluss eines Gremiums (Stadtsenat bzw. Gemeinderat) verfügen kann.

Darüber hinaus bestimmten die bereits erwähnten Interpretationslinien (Zl. MD – 1392/1999), dass die Verfügungsmittel zur Deckung der Aufwendungen dienen, die sich aus der Führung des Amtes des verfügungsberechtigten Organwalters ergeben, wie z.B. für Ehrenkarten, Spenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleine Einladungen, sowie sonstige Spenden und Gaben ähnlicher Natur und schließlich auch aus karitativen Zuwendungen.

Wie schon erläutert wurden beide oben erwähnten Auszahlungen in Höhe von insgesamt € 6.000,00 von der Leiterin des BdB im städtischen Buchhaltungssystem angeordnet. Auf den im Buchhaltungssystem hinterlegten und auch der Kontrollabteilung übermittelten Rechnungskopien waren aus formaler Sicht keine weiteren Vermerke hinsichtlich einer Zahlungsfreigabe des Bürgermeisters erkennbar. Der oben aufgezeigte Schriftverkehr in dieser Angelegenheit wurde zwar über die Dienststelle BdB abgewickelt und dabei der Bürgermeister erwähnt, jedoch war eine direkte Beteiligung des Bürgermeisters am Schriftverkehr in den Prüfungsunterlagen und im angeforderten Akt beim BdB nicht dokumentiert.

Konkret vermisste die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Auszahlung aus den Verfügungsmitteln einen schriftlichen bzw. nachvollziehbaren Verweis bezüglich der Sichtung und/oder Zustimmung des vorliegenden Sachverhaltes durch den Bürgermeister als verfügungsberechtigter Organwalter.

Die Kontrollabteilung empfahl bei den Verfügungsmitteln, die gemäß den Interpretationsrichtlinien unmittelbar im Zusammenhang mit der Amtsführung des Organwalters zu sehen sind, bei Auszahlungen auch eine schriftliche und nachweisbare Zahlungsfreigabe bzw. Anordnung (bspw. über das Buchhaltungssystem oder mittels Vermerk auf einem Schriftstück oder Rechnung) des zuständigen Organwalters zu dokumentieren.

Im Anhörungsverfahren teilte das BdB der Kontrollabteilung mit, dass zur Zahlungsfreigabe eine schriftliche Vollmacht des Bürgermeisters vorliegt, welche die Büroleiterin des BdB ermächtigt, Schriftstücke für den Bürgermeister zu unterfertigen.

Die Kontrollabteilung bemerkte hierzu klarstellend, dass sich ihre Anregung nicht auf die (technische) Zahlungsfreigabe bzw. –anordnung,



Abgrenzung  
Subventions- und  
Verfügungsmittel

sondern vielmehr auf die effektive Verfügung (im Sinne einer Genehmigung) der betreffenden Geldmittel bezog.

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) wurden letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 novelliert.

Im Sinne der Richtlinie sind Subventionen vermögenswerte Zuwendungen, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personen-gemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die Subventionsempfänger zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.

Die Zuständigkeit der Subventionsvergabe wird im Innsbrucker Stadtrecht geregelt und richtet sich prinzipiell nach Wertgrenzen. Die Vergabe von Subventionen bis zu einer Höhe von € 3.000,00 je Einzelfall und Finanzjahr betrifft den Wirkungsbereich des Bürgermeisters bzw. eines (amtsführenden) Stadtrates (siehe IStR § 31 lit. d). Subventionen von mehr als € 3.000,00 bis höchstens € 10.000,00 je Einzelfall und Finanzjahr sind gem. § 28 Abs. 2 lit. n IStR im Stadtsenat zu beschließen. Förderungen über € 10.000,00 fallen schließlich in die Kompetenz des Gemeinderates.

Zusätzlich ist in der Subventionsordnung eine weitere Betragsschwelle verankert. Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1.000,00 sind mittels Jahresabrechnung für Jahressubventionen (bspw. Einnahmen- / Ausgabenrechnung, Bilanz) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. März des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen, wobei Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber für die genannte Grenze zusammen-zurechnen sind.

Zudem verpflichtet die Subventionsordnung den Förderungsempfänger, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen.

Vom Geltungsbereich der Subventionsrichtlinien jedoch ausgenommen sind explizit u.a. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen.

Im Gegensatz zu den Subventionen ist eine dezidierte finanzielle Deckelung bei den Verfügungsmitteln nicht gegeben, wengleich die budgetäre Vorgabe eine Wertgrenze festlegt. Die Kontrollabteilung ruft in Erinnerung, dass der verfügungsberechtigte Organwalter über die budgetierten Verfügungsmittel ohne weiteren Beschluss eines Gremiums verfügen kann. Mit dieser Vorgehensweise wird dem

anordnungsberechtigten Organwalter eine bewusst gewollte Budgethoheit im Rahmen der Verfügungsmittel eingeräumt.

Ferner ist keine nachgängige Kontrolle bei den Empfängern der Verfügungsmittel durch Erbringung eines Nachweises vorgesehen und es sind auch keine Publizitätsmaßnahmen an die jeweiligen Verfügungsmittel geknüpft.

Auszahlung über die  
Verfügungsmittel

In einer Rückschau auf die Auszahlungen im Zusammenhang mit den Sitzbänken war aus Sicht der Kontrollabteilung daher festzuhalten, dass diese im Rahmen der Verfügungsmittel – und somit ohne Notwendigkeit eines weiteren Gremialbeschlusses – erfolgten. Bei der Abwicklung der auszahlenden Stelle war eine Anlehnung an die Subventionsordnung erkennbar, da

- die Zuwendungen vom BdB mit einem Publizitätshinweis gekoppelt wurden und
- die vom BdB geforderten Rechnungsbeträge für die finanzielle Unterstützung für den Ankauf und die Produktion von Sitzbänken jeweils der Höhe der Subventionsgrenze einer jährlichen Einzelförderung gem. IStR § 31 lit. d (€ 3.000,00) entsprachen.

#### 4.2 Entwicklung und Ablauf im Stadtmagistrat im Zusammenhang mit der Aufstellung der Sitzbänke

Eckpunkte bis Beginn  
Behördenverfahren  
09.11.2020

Die Kontrollabteilung rief die wesentlichen Punkte bis zum 09.11.2020 in Erinnerung:

- 26.10.2020: Der Verein „Wir am Inn“ suchte bei der Stadt Innsbruck (Subventionsansuchen vom 26.10.2020) um eine Förderung in Höhe von € 29.000,00 an. Der Subventionszweck war die Bespielung des „Boulevard St. Nikolaus im Advent“ des Jahres 2020.
- 04.11.2020: Das BdB übermittelt dem Verein „Wir am Inn“ ein E-Mail, mit dem eine finanzielle Unterstützung für den Ankauf / Produktion von Sitzbänken in Höhe von insgesamt € 6.000,00 zugesagt wurde.
- 09.11.2020. Im zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus wurde der Antrag vom Verein „Wir am Inn“ unter dem Tagesordnungspunkt Subventionsansuchen nicht behandelt.
- 09.11.2020: Der Verein „Wir am Inn“ stellt einen Antrag auf Bewilligung nach § 82 StVO für 14 Sitzbänke und eine Seifenpresse ab dem 01.12.2020.

Aus einem vorliegenden E-Mailverkehr vom 12.11.2020 war für die Kontrollabteilung abzuleiten, dass das BdB über die Antragstellung informiert gewesen ist. Ferner hat das BdB beim Amt für Wald und Natur sowie beim Amt für Grünanlagen Informationen bezüglich einer Bepflanzung der Tröge eingeholt. Im besagten Schriftstück wurde



Abwicklung bis zur  
Aufstellung der  
Sitzbänke

abschließend die weitere Vorgehensweise (Schritt 1 bis 4) skizziert, die sowohl sog. Schritte des Vereins (Antragstellung und gleichzeitiger Produktion der Sitzmöbel plus Tröge) als auch die hier genannten Dienststellen des Stadtmagistrats (mit der Bepflanzung) umfasste, um spätestens am 28.11.2020 (1. Adventssonntag) „...alles erledigt und fix und fertig und einsatzbereit...“ zu machen.

Der vom Referat Straßenverkehr und Straßenrecht angelegte Akt in Bezug auf die Bewilligung nach § 82 StVO (MagIbk/30679/SV-VA/133 Innsbruckerstraße 1 – 49, Aufstellen von Sitzmöbeln u. Seifenpresse) war für die Kontrollabteilung einsehbar.

Am 13.11.2020 ersuchte das Referat Straßenverkehr und Straßenrecht im Zuge des Ermittlungsverfahrens mehrere städtische Dienststellen sowie das Stadtpolizeikommando Innsbruck Verkehrsreferat um Stellungnahme, ob und unter welchen Auflagen das Aufstellen von Sitzbänken und einer Seifenpresse genehmigt werden kann.

Zusammenfassend konnte festgehalten werden, dass die Aufstellung der Seifenpresse sowie einer der 14 beantragten Standorte der Sitzbänke kritisch gesehen wurde, ansonsten jedoch keine weiteren Einwände bestanden.

Für die Erstellung der notwendigen Stadtsenatsvorlage nahm das Referat Liegenschaftsangelegenheiten direkt Kontakt mit dem Antragssteller auf. In einem E-Mail vom 25.11.2020 wurden zur weiteren Abklärung mehrere Auskünfte vom Verein angefordert. Dies betraf u.a. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie einen Lageplan mit eingezeichnetem Flächenausmaß der einzelnen Sitzbänke.

Aus den Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass im laufenden Schriftverkehr auch das Büro des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin involviert waren und diese in Kontakt mit dem Antragsteller bzw. Verein standen.

Die Leiterin des BdB erwähnte in einem E-Mail gegenüber der zuständigen Dienstnehmerin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten in diesem Zusammenhang, dass das Projekt auf eine Initiative aus dem Büro des Bürgermeisters und dem Büro der Vizebürgermeisterin zurückgeht.

Am 29.11.2020 antwortete der Verein dem Referat Liegenschaftsangelegenheiten schriftlich und zog dabei das Ansuchen für die Seifenpresse zurück. Zudem brachte der Verein klar zum Ausdruck, dass er sich außer Stande sah eine Haftung für die Aufstellung der Sitzmöbel zu übernehmen.

In weiterer Folge schlug die bearbeitende Dienstnehmerin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten einen gemeinsamen Termin zur Durchführung eines Lokalaugenscheins vor. Am 03.12.2020 wurde dieser vor Ort mit den betroffenen Dienststellen und Vertretern des

Vereins sowie einem Dienstnehmer des Büros der Vizebürgermeisterin abgehalten. Laut einem vorliegenden Protokoll wurde (kurz zusammengefasst) festgehalten, dass die Haftung und der Winterdienst noch abzuklären waren. Ferner war vom Antragsteller ein maßstabgetreuer Plan einzureichen und die restlichen Stellungnahmen im Ermittlungsverfahren einzuholen.

Mit der letztlichen Einreichung des Plans (am 14.12.2020) wurde vom Verein nochmals festgehalten, dass die Aufstellung der Seifenpresse nicht weiterverfolgt werde und weder die Haftung noch die Kosten der Flächennutzung übernommen werden kann.

Auf Grundlage der übermittelten Daten von Seiten des Vereins wurden die betroffenen städtischen Dienststellen neuerlich zu einer Stellungnahme bis 29.12.2020 aufgefordert.

Im Ergebnis entfiel eine Sitzbank und die Aufstellung der nunmehr 13 Sitzbänke sollte zeitlich befristet werden.

Am 08.01.2021 informierte die Sachbearbeiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten die Leiterin des BdB, dass sämtliche Stellungnahmen vorlagen, wenngleich für die Erstellung der Stadtsenatsvorlage jedoch noch offene Fragen zu klären waren. Dies betraf u.a. die Befristung der unentgeltlichen Aufstellung der Sitzbänke auf 3 Jahre sowie die Frage, wer für die Kosten (bzw. den Ankauf) der Sitzbänke und die weiteren Gebühren im Rahmen des Bescheides aufkommt.

Abschließend ist in diesem E-Mail von der Sachbearbeiterin die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn die Stadt Innsbruck die Bänke (ohne den Verein) aufstellt, da die Stadt Innsbruck dem Verein so gut wie alles abnimmt und ohnehin sämtliche Haftungen und Kosten von der Stadt Innsbruck bezahlt und getragen werden.

Die städtische Dienstnehmerin erwähnte ferner, dass ein Stadtsenatsbeschluss demnach nicht erforderlich wäre, jedoch eine Beauftragung des Herrn Bürgermeisters an die betroffenen Dienststellen notwendig sei.

Aus den vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass die Leiterin des BdB sich am 11.01.2021 für den Vorschlag bedankte und nachfragte, welche städtischen Ämter im Namen des Bürgermeisters beauftragt werden sollten. Darüber hinaus wurde kommuniziert, dass die Bänke bereits von der Stadt Innsbruck bezahlt wurden.

Am 13.01.2021 empfahl das Referat Liegenschaftsangelegenheiten der Leiterin des BdB das gegenständliche Projekt (samt Plan und Stellungnahmen) an den Baudirektor (Abteilungsleiter der MA III) zur Koordination der betroffenen Fachdienststellen weiterzuleiten. Des Weiteren wurde erwähnt, dass der Verein „Wir am Inn“ seinen

bestehenden Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde schriftlich zurückziehen muss.

Am gleichen Tag wurde der Baudirektor der Stadt Innsbruck mittels E-Mail von der Leiterin des BdB beauftragt, dieses Projekt im Bereich Innstraße zu einem Abschluss zu bringen.

In einem Gespräch seitens der Kontrollabteilung mit dem Baudirektor wurde von diesem bestätigt, dass es sich – aus seiner Sicht – um einen Auftrag der Leiterin des Büros des Bürgermeisters handelte. Eine weitere Bestätigung durch den Bürgermeister des Auftrages oder ein diesbezüglicher Schriftverkehr in dieser Angelegenheit, bei dem die Beauftragung des Bürgermeisters zum Ausdruck kommt, wurde dem Baudirektor nicht übermittelt.

Eine weitere telefonische Nachfrage des Baudirektors beim BdB wurde von einer Dienstnehmerin des BdB schriftlich (in Form eines E-Mails an den Baudirektor) zusammengefasst. Demnach wollte die Stadt Innsbruck auf dem „Boulevard St. Nikolaus“ 14 Sitzbänke aufstellen. Die Bänke wurden vom Verein „Wir am Inn“ produziert und die Kosten vom Büro des BGM übernommen. Die Dienstnehmerin bat den Baudirektor um Koordination, da es sich um eine Verkehrsfläche handelte und ein Bescheid benötigt wurde. Das BdB fragte in diesem Schriftverkehr weiters an, welches Amt nun als Antragsteller fungiert und bat um Bekanntgabe des Bescheids, bezüglich der nachfolgenden Koordination für die Aufstellung der Sitzbänke.

Der Baudirektor antwortete an das BdB mittels E-Mail (vom 13.01.2021) in dieser Angelegenheit, dass das Referat Straßenverwaltung die Antragstellung für die Aufstellung der Bänke übernimmt, wobei noch allfällige Kosten (laut Auskunft einer Dienstnehmerin des BdB) vom Büro des Bürgermeisters übernommen werden sollten.

Gleichzeitig war dieses E-Mail des Baudirektors an mehrere Dienststellen der MA III adressiert und enthielt entsprechende Aufträge.

Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass ebenfalls am 13.01.2021 der Antrag vom Verein „Wir am Inn“ schriftlich zurückgezogen wurde.

Vom Leiter des Referates Straßenverwaltung wurde (wiederum) am 13.01.2021 ein neuerlicher Antrag auf Bewilligung von nunmehr 13 Sitzbänken (anstatt ursprünglich 14 Bänken) nach § 82 StVO beim Referat Straßenverkehr und Straßenrecht eingebracht.

Für die Kontrollabteilung war in den Prüfungsunterlagen (inklusive einem angeforderten Akt beim Büro des Bürgermeisters) eine formale (bspw. schriftliche) und nachvollziehbare Beauftragung des Bürgermeisters im Zusammenhang mit der Aufstellung der Sitzbänke, die eine entsprechende Intention zur Aufstellung der Sitzbänke sowie die Inanspruchnahme der städtischen Dienststellen samt Dienstnehmer

dokumentiert, nicht aktenkundig. Darüber hinaus war aus dem vorliegenden Schriftverkehr eine Einbindung des Bürgermeisters seitens der Stabsstelle BdB (bspw. via E-Mail in CC) nicht ersichtlich.

Für die Kontrollabteilung war in diesem Zusammenhang die Beauftragung durch das Büro des Bürgermeisters auffallend und daher näher zu betrachten, zumal das BdB als Stabsstelle organisiert war und dessen hierarchische Gliederung sowie Kompetenzen im Regelwerk der Stadt Innsbruck klar festgelegt waren.

Die Kontrollabteilung führte hierzu aus, dass gemäß § 31 IStR der Bürgermeister zur Leitung der gesamten Stadtverwaltung berufen ist und ihm alle Bediensteten der Stadt unterstehen. Die Übertragung des eigenen Wirkungsbereiches des Bürgermeisters bedarf der Zustimmung des Gemeinderates und wird im § 35a IStR normiert.

Gleichzeitig ist der Bürgermeister Vorstand des Stadtmagistrats, der neben dem Bürgermeister aus der Magistratsdirektorin (Leiterin des inneren Dienstes) und den übrigen Bediensteten (siehe § 36 IStR) besteht. Der Stadtmagistrat gliedert sich gem. der MGO dabei in Abteilungen, welche sich wiederum in Ämter und Referate unterteilen.

Daneben können zur Unterstützung des Bürgermeisters und der Magistratsdirektorin Stabsstellen mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die Aufgabengebiete sowie die Gliederung der Dienststellen bzw. Stabsstellen sind in der Magistratsgeschäftsordnung geregelt (siehe § 3 MGO).

Das Büro des Bürgermeisters war somit in der MGO als eine organisatorische Stabsstelle beim Bürgermeister angesiedelt, wobei dieser Stabsstelle laut dem besonderen Teil der MGO u.a. folgende Aufgaben zugedacht wurden:

- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben nach § 31 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 und der Vertretungsaufgaben nach außen im Sinne § 42 leg. cit.
- Repräsentationswesen
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Soforthilfe in sozialen Notfällen
- Organisation und Koordination von Fahrdiensten
- Bearbeitung von Gemeinderatsanfragen und -anträgen
- Vorbereitung der Beantwortung „dringender Anfragen“ im Gemeinderat

Eine eigenständige Beauftragung einer Abteilung, eines Amtes oder eines Referates durch die Stabsstelle BdB sowie die Übertragung von Kompetenzen an das BdB, welche dem Bürgermeister als Organ zufallen, war weder aus der MGO noch aus dem Stadtrecht ableitbar.

Im Sinne des aufgezeigten Sachverhaltes empfahl die Kontrollabteilung dem Büro des Bürgermeisters als unterstützende Stabsstelle eine formale (ggf. schriftliche) sowie nachvollziehbare Dokumentation im Falle einer Beauftragung durch den Bürgermeister evident zu halten und den betroffenen magistratsinternen Dienststellen erkenntlich zu machen. Dies im Hinblick auf eine klare Trennung der zugeordneten Aufgaben der Stabsstelle „Büro des Bürgermeisters“ gem. MGO und einer Beauftragung von städtischen Dienststellen durch den Bürgermeister unter Einbindung seiner Stabsstelle.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung gegenüber kommuniziert, dass der Empfehlung nachgekommen wird und zukünftig die erwähnten Beauftragungen den Dienststellen erkenntlich gemacht werden.

Bewilligung und  
Aufstellung der  
Sitzmöbel

Zurückkommend auf den Antrag der Bewilligung von 13 Sitzbänken nach § 82 StVO war aus den Prüfungsunterlagen ersichtlich, dass der dazu erforderliche Bescheid am 14.01.2021 bewilligt worden ist. Die Kosten wurden im Bescheid vom zuständigen Referat Straßenverkehr u. Straßenrecht mit insgesamt € 114,30 vorgeschrieben.

Von der Leiterin des BdB wurde am 29.01.2021 aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters ein Betrag von € 114,30 angeordnet. Analog zu den Auszahlungen der Sitzbänke, war aus formaler Sicht auch bei dieser Anordnung kein Vermerk hinsichtlich einer Zahlungsfreigabe des Bürgermeisters ersichtlich.

Die Aufstellung von 6 Sitzbänken (mehr waren laut Aktenlage nicht vorhanden) wurden vom Amt für Straßenbetrieb am 25.02.2021 durchgeführt.

Hinsichtlich der Bepflanzung der integrierten (Sitzbank)Tröge ist der Kontrollabteilung seitens des Amtes für Grünanlagen mitgeteilt worden, dass im Jahr 2021 (bis zur Prüfungseinschau im Herbst 2021) zwei Mal eine Bepflanzung der sechs Bänke durchgeführt worden war, wobei insgesamt Kosten in Höhe von € 598,04 für das Amt für Grünanlagen anfielen.

Zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau (Herbst 2021) waren nach wie vor sechs Bänke in der Innstraße aufgestellt. Die genehmigte Aufstellung von insgesamt 13 Bänken wurde (bis Herbst 2021) nicht in Anspruch genommen. Bei sämtlichen sechs Bänken war eine Plakette angebracht, die darauf verwies, dass es sich um ein Projekt von „Wir am Inn“ handelte, welches von der Stadt Innsbruck finanziell unterstützt wurde.

## 5 Budgetäre Ausstattung und Entwicklung

Unterabschnitt  
im städtischen  
Haushalt

Verfügungsmittel werden im städtischen Haushalt im Unterabschnitt (UA) 070000 – Verfügungsmittel geführt und budgetiert.

Definition  
Verfügungsmittel  
gemäß Kontierungs-  
leitfaden KDZ

Im (letztaktuellen) „Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015“ des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung werden im Rahmen des Ansatzes 070 – Verfügungsmittel budgetierte und abgewickelte Budgetmittel folgendermaßen erläutert:

*„Unter Verfügungsmitteln sind jene Budgetmittel zu verstehen, über die der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ohne weiteren Beschluss eines Gremiums verfügen kann. Es wäre allerdings auch denkbar, dass auch anderen Organen als dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin (z.B. den Vizebürgermeistern bzw. Vizebürgermeisterinnen) solche Mittel zugebilligt werden. Gebarungen im Zusammenhang mit Verfügungsmitteln können bei der Kontengruppe 729 (Aufwendungen) oder, wenn eine Aufteilung vorhersehbar ist, kontenkonform veranschlagt werden.“*

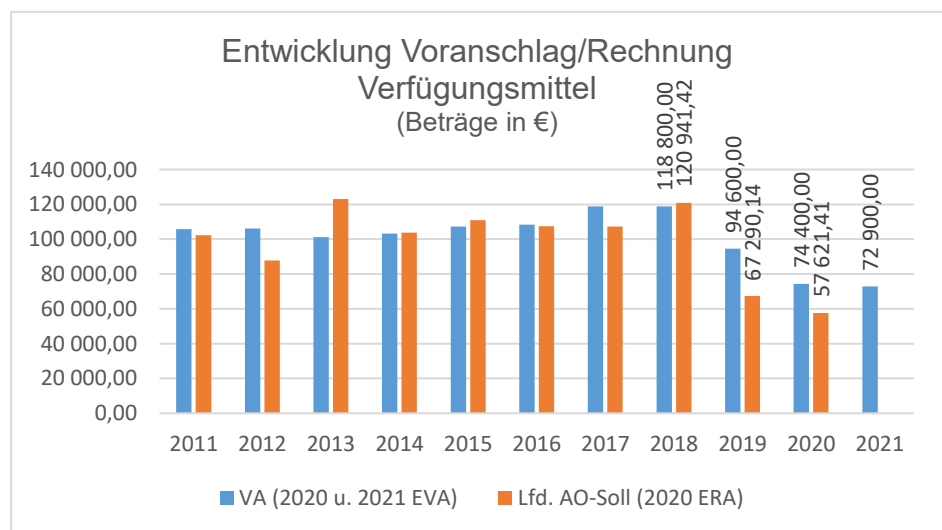
prüfungs-  
gegenständliche  
Sachkonten

Wie die Prüfung der Kontrollabteilung zeigte, wurden in der Vergangenheit (bis inkl. dem Haushaltsjahr 2019) im UA 070000 – Verfügungsmittel einerseits Budgetmittel im Wege der Sachkonten 590... - freiwillige Sozialleistungen (betreffend städtische Bedienstete) sowie 729... - sonstige Ausgaben abgewickelt. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass im Finanzjahr 2020 in diesem UA weitere Sachkonten budgetiert und bebucht wurden, welche für die von der Kontrollabteilung vorgenommene Prüfung allerdings nicht maßgeblich waren und in ihren Darstellungen daher auch nicht berücksichtigt worden sind.

Andererseits wurden entsprechende Budgetmittel – wie im Kontierungsleitfaden des KDZ auch angeführt – nicht nur dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zugebilligt, sondern auch dessen/deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie auch den Stadträtinnen und Stadträten.

Entwicklung finanzielles  
Volumen seit dem Jahr  
2011

Das finanzielle Volumen der im UA 070000 – Verfügungsmittel (Sachkonten 590... und 729...) abgewickelten Budgetmittel gestaltete sich für die Jahre seit 2011 wie folgt:





Die deutlich rückläufige Tendenz in den Jahren 2019, 2020 und 2021 – sowohl was die Budgetwerte (Voranschlag bzw. Ergebnisvoranschlag) als auch deren tatsächliche Ausnutzungen (laufendes Anordnungs-Soll bzw. angeordnete Beträge gemäß Ergebnisrechnung) anbelangt – ist in dieser Abbildung gut ersichtlich.

Zuletzt belief sich der gesamte Budgetwert für Verfügungsmittel im Finanzjahr 2020 auf eine Summe von € 74.400,00; die im Rahmen der Ergebnisrechnung dokumentierte Anordnungssumme betrug lediglich € 57.621,41.

Für das zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung laufende Finanzjahr 2021 belief sich die in der Ergebnisrechnung für Verfügungsmittel (Sachkonten 590... und 729...) budgetierte Summe auf einen gegenüber dem Vorjahr nochmals reduzierten Gesamtbetrag von € 72.900,00.

Vergleich  
Voranschlag/Rechnung  
in den Jahren 2019 und  
2020

Im Detail zeigen die für das Haushaltsjahr 2019 und das Finanzjahr 2020 dokumentierten Summen verteilt auf die einzelnen Haushaltsposten/Sachkonten bzw. die jeweils Anordnungsberechtigten (AOB) das folgende Bild:

Vergleich Voranschlag/Rechnung - Verfügungsmittel (UA 070000 - Verfügungsmittel / Detaildarstellung Sachkonten 590... und 729...) (Beträge in €)								
Sach- konto	AOB		2019			2020		
	Nr.	Name	VA	lfd. AO-Soll	mehr (+) weniger (-)	EVA	ERA	mehr (+) weniger (-)
590000	100	BGM Willi	7.800,00	6.636,46	-1.163,54	7.800,00	4.746,16	-3.053,84
590210	225	StR <sup>in</sup> Dengg	300,00	200,00	-100,00	300,00	0,00	-300,00
590220	226	StR Federspiel	300,00	200,00	-100,00	300,00	300,00	0,00
590230	230	VBGM <sup>in</sup> / StR <sup>in</sup> Oppitz-Plörer	900,00	56,91	-843,09	500,00	441,78	-58,22
590240	229	VBGM Gruber / Anzengruber	900,00	809,58	-90,42	800,00	786,40	-13,60
590270	227	StR <sup>in</sup> Mayr	500,00	474,63	-25,37	500,00	471,40	-28,60
590280	228	Str <sup>in</sup> / VBGM <sup>in</sup> Schwarzl	500,00	475,00	-25,00	500,00	500,00	0,00
Summe 590... - freiw. Sozialleist.			11.200,00	8.852,58	-2.347,42	10.700,00	7.245,74	-3.454,26
729000	100	BGM Willi	50.000,00	29.767,53	-20.232,47	36.300,00	32.958,75	-3.341,25
729200	100	BGM Willi	10.000,00	8.415,05	-1.584,95	9.000,00	2.177,23	-6.822,77
729210	225	StR <sup>in</sup> Dengg	1.600,00	1.334,66	-265,34	1.400,00	1.200,00	-200,00
729235	226	StR Federspiel	1.600,00	1.502,20	-97,80	1.400,00	1.369,30	-30,70
729240	229	VBGM Gruber / Anzengruber	6.200,00	6.062,30	-137,70	5.600,00	5.425,35	-174,65
729270	227	StR <sup>in</sup> Mayr	3.900,00	3.704,64	-195,36	3.500,00	3.408,29	-91,71
729280	228	Str <sup>in</sup> / VBGM <sup>in</sup> Schwarzl	3.900,00	2.785,46	-1.114,54	3.000,00	1.214,02	-1.785,98
729295	230	VBGM <sup>in</sup> / StR <sup>in</sup> Oppitz-Plörer	6.200,00	4.865,72	-1.334,28	3.500,00	2.622,73	-877,27
Summe 729... - sonstige Ausgaben			83.400,00	58.437,56	-24.962,44	63.700,00	50.375,67	-13.324,33
Summe 590... und 729...			94.600,00	67.290,14	-27.309,86	74.400,00	57.621,41	-16.778,59

Naturgemäß verfügt der Bürgermeister über das aus betraglicher Sicht höchste Volumen an Verfügungsmitteln. Dabei ist allerdings auch festzuhalten, dass das ebenfalls in der Anordnungsberechtigung des Bürgermeisters stehende (Sach-)Konto 729200 der Abwicklung von Auszahlungen für Blumenschmuck zu diversen Anlässen (bspw. Hochzeitsjubiläumsfeierlichkeiten, Bälle, Urkundenverleihungen, Gedenkfeiern etc.) dient.

Verfügungsmittel  
für Stadträte ohne  
Ressortführung

Die Kontrollabteilung stellte bei ihrer Prüfung fest, dass die beiden nach der Gemeinderatswahl 2018 im Stadtsenat vertretenen Stadträte der FPÖ (Stadträtin Dengg und Stadtrat Federspiel) als Stadträte ohne

haushaltsrechtliche  
Gliederung bzw.  
Zuordnung –  
Empfehlung

Ressortführung zunächst keine Verfügungsmittel zu verwalten hatten. Über Anweisung des Herrn Bürgermeisters vom 28.09.2018 wurden diesen beiden nicht-amtsführenden Stadträten allerdings ab Juni 2018 ebenfalls Verfügungsmittel zugebilligt.

Aus budgettechnischer Sicht erwähnenswert ist, dass die dargestellten (Sach-)Konten – mit Ausnahme der Konten 590000 und 729000 in der AOB des Bürgermeisters – als so genannte „Gebundene Ausgaben bzw. Mittel“ (GA) mit ihrem jeweiligen Voranschlag betraglich limitiert sind und somit nicht überschritten werden können.

Einzig die beiden erwähnten Konten, welche unter der Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters stehen, sind – auch bei einer zeitlich weiter zurückliegenden Betrachtung – der so genannten „Deckungsklasse“ (DK) zugeordnet. Das bedeutet, dass diese beiden Konten mit den innerhalb des Deckungsringes des Bürgermeisters zugeordneten Konten wechselseitig deckungsfähig sind. Somit ist bei diesen beiden Konten eine Überschreitung des jeweiligen Budgetbetrages möglich, sofern die im Deckungsring des Bürgermeisters budgetierte Gesamtsumme nicht überschritten wird.

Von der Kontrollabteilung wurde festgehalten, dass in den prüfungsgegenständlichen Jahren 2018 bis 2020 lediglich im Jahr 2018 auf dem (Sach-)Konto 729000 der Budgetbetrag überschritten worden ist. Dies allerdings bei Einhaltung des Gesamtbudgets im Rahmen des Deckungsringes des Bürgermeisters.

Wie angeführt, handelt es sich bei Verfügungsmitteln um Budgetmittel, über welche von den betroffenen Anordnungsberechtigten ohne weitere Beschlüsse eines Gremiums verfügt werden kann. Aus dieser Logik heraus macht es für die Kontrollabteilung auch absolut Sinn, die jeweiligen (Sach-)Konten budgetär als „Gebundene Ausgaben“ zu führen und somit mit den jeweiligen kontenbezogenen Voranschlagsbeträgen zu begrenzen. Eine Ausgestaltung als „Deckungsklasse“ ermöglicht im Gegensatz dazu allerdings eine budgetäre Ausweitung der kontenbezogenen Budgets im Rahmen des jeweiligen Deckungsringes.

Aus diesem Grund wurde von der Kontrollabteilung in Richtung des Bürgermeisters angeregt, eine budgettechnische Umgestaltung seiner Verfügungsmittel von „Deckungsklasse“ in „Gebundene Ausgaben“ in Erwägung zu ziehen und gegebenenfalls in Kooperation mit der MA IV umzusetzen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme avisierte das Büro des Bürgermeisters, eine Umsetzung der Empfehlung für die Erstellung des Voranschlages 2024 in Erwägung zu ziehen.

## 6 Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen

---

### 6.1 sonstige Ausgaben – Sachkonten 729...

---

Spende aus  
Verfügungsmitteln –  
Abgrenzung zur  
finanziellen Unter-  
stützung im Wege einer  
Subventionierung

Vielfach werden an die anordnungsberechtigten MandatarInnen – allen voran an den Bürgermeister – finanzielle Unterstützungsansuchen in einem niedrigen betraglichen Bereich (oftmals € 50,00 bis € 500,00 bspw. für Bälle, Konzerte, Kultur, Soziales etc.) herangetragen. Diese sind aus Sicht der Kontrollabteilung entsprechend den maßgeblichen (Kontierungs-)Richtlinien als „Spenden“ zu qualifizieren und somit vom Anwendungsbereich der städtischen Subventionsordnung nicht umfasst. Diese bestimmt nämlich in § 1 Abs. 4 Z 5, dass unter anderem auch „Spenden aus Verfügungsmitteln“ vom Geltungsbereich der städtischen Subventionsordnung ausgenommen sind.

In einigen Fällen lagen die im Rahmen der Verfügungsmittel zur Auszahlung gelangten finanziellen Unterstützungen allerdings auch in einem aus betraglicher Sicht höheren Bereich (größer als € 1.000,00, in Einzelfällen auch größer als € 3.000,00). Auch diese Beträge sind nach Einschätzung der Kontrollabteilung aufgrund der Abwicklung über Verfügungsmittel letztlich als „Spenden“ einzuordnen und somit vom Anwendungsbereich der städtischen Subventionsordnung ausgenommen.

Eine inhaltliche Abgrenzung zwischen Spende und Subvention ist nach Ansicht der Kontrollabteilung vielfach nicht eindeutig und somit schwierig. Dieser Umstand wird von ihr aus dem Grund erwähnt, da derartige (Spenden-)Auszahlungen oftmals auch Elemente aufweisen, welche eine Abwicklung als Subvention rechtfertigen würden. Für den Fall, dass diese finanziellen Unterstützungen über die städtischen Subventionstöpfe zur Auszahlung gelangen würden, wären diese formalrechtlich als Subventionen (Subventionsantragsformular, allenfalls Beschlussfassung durch Stadtsenat oder Gemeinderat, Verwendungsnachweis ab € 1.000,00) abzuwickeln.

In Bezug auf derartige Auszahlungen aus Verfügungsmitteln besteht nach Meinung der Kontrollabteilung in der Stadt Innsbruck die Situation, dass diese (als Spenden) der Entscheidungskompetenz des jeweiligen Anordnungsberechtigten über die Verfügungsmittel unterliegen. Dies entspricht auch der grundsätzlichen Intention der budgetären Einrichtung von Verfügungsmitteln insofern, als über deren Verwendung der/die Anordnungsberechtigte ohne weiteren Beschluss eines Gremiums verfügen kann.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten durchaus schwierigen Abgrenzungsthematik zwischen Spende aus Verfügungsmittel und finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Subventionierung regte die Kontrollabteilung in Richtung des Gemeinderates an, einen klaren Willensbildungsprozess zu initiieren bzw. vorzunehmen. Sollte seitens des Gemeinderates der Wunsch bestehen, die Verwendung der jährlich im Rahmen des Budgetbeschlusses eingerichteten

Verfüungsmittel insofern einzugrenzen, als bspw. nur mehr betraglich kleinere Spenden aus Verfügungsmitteln möglich sein sollten, müsste dafür das bestehende Regelwerk (Subventionsordnung, Richtlinien für Verfügungsmittel) geändert werden.

formale Freigabe von Verfügungsmitteln durch den/die Anordnungsberechtig(e/n)

Für die Kontrollabteilung war auffällig, dass einzelne MandatarInnen ihre Anordnungsbefugnis in Bezug auf die ihnen zugebilligten Verfügungsmittel auch teilweise an StellvertreterInnen – meist die ihnen zugeordneten führenden Verwaltungsbediensteten – überbunden bzw. weitergegeben haben.

In einer Vielzahl von Fällen war für die Kontrollabteilung auf den im Buchhaltungssystem archivierten Auszahlungsdokumenten keine „formale Freigabe“ in Form einer Unterschrift oder einer Paraphe des/der jeweils Anordnungsberechtigten festzustellen.

Die Kontrollabteilung regte für den Fall der beschriebenen stellvertretenden Anordnungsberechtigung bei Verfügungsmitteln an, auf jedem Auszahlungsbeleg die formale Freigabe (bspw. Unterschrift oder Paraphe) des anordnungsbefugten Bürgermeisters, Bürgermeister-StellvertreterIn, Stadträtin, Stadtrat zu dokumentieren.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme argumentierte das Büro des Bürgermeisters mit einer für die Büroleiterin vorliegenden Unterschriftsermächtigung nach den Bestimmungen von § 46 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO). Darauf Bezug nehmend erläuterte die Kontrollabteilung in ihren Anmerkungen dazu (nochmals) aus ihrer Sicht die Notwendigkeit einer „formalen Freigabe“ durch den/die betroffenen OrganwalterIn.

Bezug zur Stadt bzw. zur Amtsführung

Bei einzelnen Auszahlungen war für die Kontrollabteilung der unmittelbare Bezug zur Stadt Innsbruck bzw. zur Amtsführung des jeweilig verfüungsberechtigten Organwalters nicht unmittelbar erkennbar bzw. auf den Auszahlungsbeleggrundlagen nicht (ausreichend) dokumentiert.

Nachdem Verfügungsmittel zur Deckung der Aufwendungen dienen, die sich aus der Führung des Amtes des vertretungsberechtigten Organwalters ergeben, regte die Kontrollabteilung an, bei sämtlichen Auszahlungen aus Verfügungsmitteln den Bezug zur Stadt Innsbruck bzw. zur jeweiligen Amtsführung ausreichend klar darzustellen und zu dokumentieren.

Spendenauszahlungen an „begünstigte Einrichtungen“ – Abgrenzung zur privaten Spende – Einzelfälle

Bei zwei im Jahr 2020 vorgenommenen Spendenauszahlungen (gleiche/r AOB) mit einem (niedrigen) Gesamtbetrag von € 150,00 an „begünstigte Einrichtungen“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass auf den aus Verfügungsmitteln rückerstatteten Zahlungsanweisungen Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des/der Spenders/in angegeben waren. Somit waren die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit diese Spenden automatisiert an das zuständige

Finanzamt gemeldet und somit bei(m der) Spender(in) (einkommen) steuerlich verwertbar waren.

Bei diesen beiden von der Kontrollabteilung festgestellten Fällen handelte es sich im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 um absolute Einzelfälle, welche wohl auf ein diesbezügliches Versehen zurückzuführen waren. Dennoch wurde von der Kontrollabteilung für künftige Spendenauszahlungen aus Verfügungsmitteln darauf hingewiesen, dass auf die privaten (einkommen-)steuerlichen Angaben künftig zu verzichten ist, wenn diese Spendenauszahlungen aus Verfügungsmitteln zur Rückerstattung kommen sollten. Dies insbesondere zur Sicherstellung der Abgrenzung zwischen einer privaten Spende und einer Spende aus Verfügungsmitteln.

(möglichste)  
Verwendung vor-  
gesehener Sachkonten

Bei einigen Auszahlungen (bspw. Taxi-Transporte, Büroausstattung, diverse von der Stadt beauftragte Leistungen) zeigte sich die Kontrollabteilung über die Kontierung/Abwicklung im Rahmen der Verfügungsmittel verwundert.

Für derartige Auszahlungen empfahl die Kontrollabteilung für die Zukunft, die haushaltstechnische Abwicklung (möglichst) über die dafür vorgesehenen Sachkonten (Transporte, Amtsausstattung, Büromittel, Entgelte sonstige Leistungen) vorzunehmen.

kleine Geschenke an  
städt. Bedienstete

Einzelne Rechnungen zeigten einen Bezug zu städtischen Bediensteten (kleine Geschenke für diverse Anlässe wie bspw. runde Geburtstage, Geburt eines Kindes, Ausscheiden aus dem städtischen Dienst).

Für derartige Auszahlungen empfahl die Kontrollabteilung die künftige Abwicklung über das Sachkonto 590... - freiwillige Sozialleistungen.

## 6.2 freiwillige Sozialleistungen – Sachkonten 590...

Bezug zu städtischen  
Bediensteten

Bei einigen im Rahmen der Sachkonten 590... - freiwillige Sozialleistungen abgewickelten Auszahlungen war der unmittelbare Bezug zu städtischen Bediensteten aus den im Buchhaltungssystem dokumentierten Auszahlungsbelegen nicht (ausreichend) ersichtlich.

Nachdem über die (Sach-)Konten 590... - freiwillige Sozialleistungen Auszahlungen mit Bezug zu städtischen Bediensteten abzuwickeln sind, empfahl die Kontrollabteilung, bei sämtlichen dahingehenden Auszahlungen künftig die Verbindung zu städtischen Bediensteten ausreichend klar darzustellen und zu dokumentieren.

Spenden an soziale  
Initiativen als  
freiwillige Sozialleistung

In ein paar wenigen Fällen konnte von der Kontrollabteilung festgestellt werden, dass Spenden an eine soziale Initiative zur Unterstützung von in Not geratenen Menschen in Tirol als freiwillige Sozialleistungen gebucht wurden. Da es sich hierbei um keine freiwilligen Sozialleistungen im Sinne der Kontierungsrichtlinien handelt, empfahl



Personal- und  
Reisespesen

die Kontrollabteilung, künftig eine Verbuchung in der Gruppe 729 Verfügungsmittel vorzunehmen.

Die Kontrollabteilung stellte in einigen wenigen Fällen fest, dass Verpflegungskosten im Zuge von Dienstreisen politischer Mandatäre sowie städtischer Mitarbeiter als freiwillige Sozialleistungen abgerechnet wurden, obwohl in den vom Gemeinderat verbindlich erklärten „Grundsätzen für die Veranschlagung, Gebarung und Verrechnung von Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln“ dezidiert festgehalten wurde, dass Personal- und Reisespesen nicht zu den Verfügungsmitteln zählen und folglich auch nicht als freiwillige Sozialleistung abzuwickeln sind.

Gemäß den „Richtlinien für die Reisetätigkeit der städtischen Bediensteten“ werden dienstreisebedingte Verpflegungskosten im Zuge der Reisekostenabrechnung in Form von Tagesgebühren (Verpflegungspauschalen) abgegolten.

In den von der Kontrollabteilung beanstandeten (Einzel-)Fällen wurden einerseits Verpflegungskosten, die im Zuge der Dienstreisen anfielen – entgegen den Richtlinien – als freiwillige Sozialleistungen abgerechnet. Andererseits konnte den entsprechenden Reisekostenabrechnungen entnommen werden, dass gleichzeitig und richtlinienkonform Tagesgebühren in Form von Verpflegungspauschalen abgerechnet wurden. Entsprechende Kürzungen der Tagesgebühren im Rahmen der Reisekostenabrechnung, wie sie gemäß Richtlinien im Falle der Übernahme der Verpflegungskosten durch den Dienstgeber (in den konkreten Fällen als freiwillige Sozialleistung) vorzunehmen wären, konnten wiederum nicht festgestellt werden. Aus Sicht der Kontrollabteilung handelte es sich hierbei um eine nicht zulässige Doppelverrechnung von Verpflegungskosten.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, künftig auf die Einhaltung der Grundsätze für die Veranschlagung, Gebarung und Verrechnung von Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln einerseits und die Richtlinien für die Reisetätigkeit der städtischen Bediensteten andererseits Bedacht zu nehmen und diese einzuhalten.



## Geschenkgutscheine

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass von einzelnen MandatarInnen zum Jahresende über die ihnen zur Verfügung stehenden Budgets auf den Sachkonten 590... - freiwillige Sozialleistungen auch Geschenkgutscheine für ihnen zugeordnete städtische Bedienstete abgewickelt wurden. Dabei belief sich die Höhe pro MitarbeiterIn auf einen zweistelligen Betrag.

Zur Vermeidung von allfälligen negativen Auswirkungen im Falle einer Prüfung von lohnabhängigen Abgaben empfahl die Kontrollabteilung, derartige Auszahlungen für städtische Bedienstete jedenfalls dem Amt für Personalwesen – Referat Besoldung zur abgabenrechtlichen Prüfung und allfälligen Berücksichtigung bei der Gehaltsabrechnung zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.04.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.04.2022 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-13545/2021

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung von Teilbereichen der Abwicklung  
bezüglich der Aufstellung von Sitzmöbel in der Innstraße sowie  
der Verfügungsmittel der Jahre 2018 bis 2020

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.04.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung  
wird dem Gemeinderat am 20.04.2022 zur Kenntnis gebracht.

.....